

Vollzug des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulweges; Fahrkostenerstattung für das Schuljahr 2012/2013

Durch § 7 der Änderungsverordnung des Bayer. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 06.06.2012 (GVBl S. 294) hat sich bezüglich der Erstattung von Fahrkosten zum Schulbesuch gemäß Art. 3 Abs. 2 SchKfzG nachstehend genannte Änderung ergeben:

A. Erhöhung der Familienbelastungsgrenze (= Eigenanteil)

Die für das Schuljahr 2011/2012 geltende Familienbelastungsgrenze des Art. 3 Abs. 2 SchKfzG in Höhe von 395,00 € wird ab dem Schuljahr 2012/2013 auf 420,00 € angehoben! Die Bestimmung des Art. 3 Abs. 2 SchKfzG bezieht sich hierbei ausschließlich auf Schüler an öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Gymnasien, Berufsfachschulen (ohne Berufsfachschulen in Teilzeitform) und Wirtschaftsschulen ab Jahrgangsstufe 11, auf Schüler an öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Fachoberschulen und Berufsoberschulen sowie auf Schüler im Teilzeitunterricht an öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Berufsschulen. In diesen Fällen erstattet der Aufgabenträger die Kosten der notwendigen Beförderung, soweit die nachgewiesenen vom unterhaltsleistenden aufgewendeten Gesamtkosten der Beförderung für Schüler einer Familie, die diesem Schülerkreis (= Schulart bzw. genannte Jahrgangsstufe) zuzuordnen sind dann eine Familienbelastungsgrenze von 420,00 € ab dem Schuljahr 2012/2013 übersteigen. Dies bedeutet, dass folglich hierbei nur der die genannte Familienbelastungsgrenze dann übersteigende Betrag erstattet werden kann.

B. Bei den nachstehend aufgeführten bisherigen Ausnahmekriterien zur vollen Fahrkostenerstattung ist hingegen **keine Änderung** vorgenommen worden; diese Ausnahmekriterien sind in unverändertem Umfang weiterhin gültig (= Punkt a) und b)):

- a) Hat ein Unterhaltsleistender für drei oder mehr Kinder Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz, werden die von ihm aufgewendeten Kosten der notwendigen Beförderung der unter Ziffer 1 genannten Schüler mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen für den Bezug von Kindergeld oder vergleichbare Leistungen erstmals gegeben sind, in voller Höhe bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres erstattet; die Familienbelastungsgrenze vermindert sich dabei anteilig. Der Bezug des Kindergeldes ist nachzuweisen, der Nachweis ist dem Antrag beizufügen. Als Nachweis über den Bezug von Kindergeld genügt in der Regel z. B. der entsprechende Überweisungsträger.
- b) Hat ein Unterhaltsleistender Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) werden die von ihm aufgewendeten Kosten der notwendigen Beförderung der unter obiger Ziffer 1 genannten Schüler mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen für den Bezug solcher Leistungen erstmals gegeben sind, in voller Höhe bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres erstattet; die Familienbelastungsgrenze vermindert sich dabei anteilig. Der jeweilige Leistungsbezug ist entsprechend nachzuweisen.

Die zur Beförderung auf dem Schulweg erforderlichen Fahrkarten (Schülermonats-, -wochenkarten oder Schülertickets sind daher jeweils selbst zu kaufen und wie bisher mittels Antrag nach Ablauf des Schuljahres, spätestens bis 31.10.2013 (= Ausschlussfrist) im Nachhinein zur Erstattung dem Landratsamt Augsburg zu übersenden.

Die hierbei notwendigerweise noch zu erstellenden **neuen** Antragsformulare (zu verwenden **für** bzw. **ab** dem Schuljahr 2012/2013) werden dann nach deren Fertigstellung der Schule zugesandt. Bei alten Antragsformularen ist auf der Vorder- wie Rückseite der Betrag von 395,00 € auf 420,00 € abzuändern.